

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**MV-Schutzfonds: C2 Sozialfonds; Säule 7: Investitionen in Kinder- und Jugendübernachtungsstätten gemeinnütziger Träger**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die dieser Säule des MV-Schutzfonds zugrundeliegenden „Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kinder- und Jugendübernachtungsstätten gemeinnütziger Träger“ wurden erst am 21. Februar 2022 im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

1. Für welche Antragsteller wurden bisher in welcher Höhe für welche Maßnahme/Maßnahmen Mittel
  - a) beantragt?
  - b) bewilligt oder nicht bewilligt oder teilweise bewilligt?
  - c) ausgezahlt?

### **Zu a)**

Es liegt ein Antrag der AWO Sano gGmbH für eine Investitionsmaßnahme für die Schaffung eines barrierearmen Zugangs durch einen Fahrstuhl sowie die Kapazitätserweiterung durch umfassende Sanierungsarbeiten des Kinder- und Jugendhauses „Herrmann 17“ in Kühlungsborn mit einer beantragten Zuwendungssumme in Höhe von 200 000,00 Euro vor. Weitere prüffähige Anträge liegen nicht vor.

**Zu b)**

Es wurden noch keine Anträge bewilligt.

**Zu c)**

Auszahlungen sind bisher nicht erfolgt.

2. Wann ist der durch die jeweiligen Antragsteller zur Förderung vorgesehener Maßnahme/Maßnahmen geplante Umsetzungstermin laut Antrag?  
Wann ist die tatsächliche Inanspruchnahme der Mittel, soweit bereits geschehen?

Die AWO Sano gGmbH plant einen Umsetzungszeitraum von Januar 2023 bis Juni 2023.

Es wurden noch keine Mittel in Anspruch genommen.

3. Worin genau besteht der Pandemiebezug der jeweils geförderten Maßnahme?

Gemäß der Präambel der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kinder- und Jugendübernachtungsstätten gemeinnütziger Träger vom 3. Februar 2022 ergibt sich der Pandemiebezug der auf Grundlage dieser Grundsätze eingereichten Anträge aus der besonderen Betroffenheit von Einschränkungen durch das Virus Sars-CoV-2 für die Einrichtungsträger, da Beherbergungsangebote untersagt oder erheblich eingeschränkt waren und mithin durch Kinder und Jugendliche nicht wahrgenommen werden konnten. Die Kinder- und Jugendübernachtungsstätten als essentieller Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe, die einen wertvollen Beitrag in der Jugendarbeit leisten, sind Orte der Begegnung, der sozialen Interaktion, der informellen Bildung und der Ferienfreizeiten. Die gemeinnützigen Einrichtungen, die diese Angebote vorhalten, haben begrenzte Möglichkeiten, Einnahmen zu generieren und verfügen nicht über finanzielle Reserven, um einen solchen Einnahmeausfall kompensieren zu können. Dies führt insgesamt zu finanziellen Einbußen, sodass notwendige Rücklagen für Investitionen nicht erwirtschaftet werden können.

Durch Zuwendungen des Landes sollen auch unter diesen oder in Folge dieser Einschränkungen Investitionen ermöglicht werden, die dem langfristigen Substanzerhalt der Einrichtungen dienen und somit auch das Angebot im Sektor der Kinder- und Jugenderholung für die Zukunft sichern.

4. Auf welchen Rechtsgrundlagen bzw. Richtlinien erfolgten die Entscheidungen über die Anträge?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Von welchen Antragstellern wurden zu welchen Maßnahmen in welcher Höhe Rückzahlungen wegen zweckwidriger Mittelverwendung
  - a) geleistet?
  - b) gefordert, aber bislang noch nicht geleistet?
6. Welche Anträge von jeweils welchen Antragstellern wurden aus jeweils welchen Gründen abgelehnt?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Es wurde bislang weder über einen Antrag entschieden noch wurden Mittel ausgezahlt.